fixierten Willen der Arbeiterklasse nach Geist und Buchstaben akkurat durchzusetzen, weil das eine wesentliche Voraussetzung und zugleich ein Bestandteil der Rechtssicherheit im sozialistischen Staat ist und zugleich Grundlage für die weitere Festigung des Vertrauensverhältnisses der Werktätigen zum sozialistischen Staat, besonders zu den Sicherheits- und Justizorganen.
Wie im 1. Hauptabschnitt der Forschungsarbeit begründet, bildet die Gesetzlichkeit auch in der Beweisführung eine Einheit mit den Prinzipien der Parteilichkeit, Objektivität und Wissenschaftlichkeit. Diese Einheit ist in den im einzelnen noch darzustellenden strafprozessualen Bestimmungen gesetzlich fixiert und in der OG-Richtlinie zur Beweisführung ausdrücklich hervorgehoben. Die Gesetzlichkeit der Beweisführung verkörpert deshalb die Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit in der Erkenntnisgewinnung und im Beweis im Strafverfahren.
Die strikte Durchsetzung der strafprozessualen Regelungen der Beweisführung ist deshalb Ausdruck der Wahrung der Einheit von Parteilichkeit, Objektivität, Wissenschaftlichkeit und Gesetzlichkeit und unverzichtbar für die Feststellung und den Nachweis der Wahrheit im Strafverfahren.
In dieser Einheit durchgesetzt sind die strafprozessualen Vorschriften über die Beweisführung juristische Garantien für die Erfüllung der Aufgaben des Strafverfahrens. In diesem Sinne wird im § 1 (1) StPO festgestellt: "Es (das Strafverfahren - d. A.) sichert, daß jeder Schuldige, aber kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird".

Die Gesetzlichkeit der Beweisführung hat weitreichende Konsequenzen für den Beweisführungsprozeß in der Untersuchungsarbeit des MfS und stellt darüber hinaus auch konkrete Anforderungen an die Beweisführung im operativen Stadium der Aufklärung eines politisch-operativ bedeutsamen Geschehens. Dies soll hier durch die Erläuterung der eingangs